

Das Energiewinterpaket - Chance oder Fluch für den Großhandel

Die Europäische Kommission will mit dem Ende November 2016 vorgestellten Energiewinterpaket gleich mehrere Ziele erreichen: den Übergang zu sauberer Energie, die Förderung des Wachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Wird mit dem umfangreichen Paket jetzt endlich der erhoffte Energiebinnenmarkt geschaffen? Und führt der Schwerpunkt auf Energieeffizienz und Digitalisierung zu einer Belebung des Geschäfts des Großhandels und der dienstleistungsnahen Unternehmen? Oder stehen diesen erhebliche Belastungen bevor?

Lange schon wurde das Winterpaket der Kommission mit mehr als 1000 Seiten Umfang erwartet. Mit diesem Paket soll der Rahmen für die Energiepolitik bis zum Jahr 2030 abgesteckt werden. Das Legislativpaket umfasst vier Richtlinien, vier Verordnungen sowie sechs nicht legislative Mittelungen und zahlreiche Begleitdokumente. Betroffen sind davon die Energieeffizienzrichtlinie, die Gebäudeeffizienzrichtlinie, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und ein neues europäisches Strommarktdesign. Für eine bessere Koordination der nationalen Energiepolitiken gibt es erstmals einen Verordnungsvorschlag (sog. Governance-Verordnung). Außerdem ist nun endlich das Ökodesign Arbeitsprogramm 2016 bis 2019 veröffentlicht worden, das immer wieder verschoben wurde.

Energieeffizienz zuerst

Da Energie, die nicht gebraucht wird, die günstigste und sauberste Energie ist, setzt die Europäische Kommission auf Energieeffizienz. Umstritten war dabei das Energieeinsparziel in der Energieeffizienzrichtlinie. So hatte das Europäische Parlament zuletzt 40 Prozent bis 2030 gefordert. Die Europäische Kommission schlägt jetzt ein rechtsverbindliches Einsparziel von 30 Prozent vor. Bisher sah die Richtlinie ein unverbindliches Ziel von 27 Prozent vor. Mag sich diese Verschärfung für den baunahen Bereich positiv auswirken, kann dies auf der anderen Seite zu weiteren Energieeinsparverpflichtungen für Handelsunternehmen führen. Positiv kann auf alle Fälle gesehen werden, dass die Kommission keine Verschärfung bei den bisherigen Verpflichtungen der Energieaudits vorsieht. Überlegungen, hier auch zukünftig

KMUs zu verpflichten, verkennen, dass diesen dann die Finanzmittel für Innovationen in Energieeffizienz fehlen. Es ist aus BGA Sicht positiv zu bewerten, dass es weiterhin Ausnahmen zu den Energieeinsparverpflichtungssystemen für Versorger geben soll. Deutschland hatte hiervon bisher Gebrauch gemacht und dies unter anderem mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) umgesetzt. Dadurch wird marktwirtschaftlichen Mechanismen Vorzug vor starren Regelungen gegeben.

Auch in der Gebäudeeffizienzrichtlinie wird die Elektromobilität vorangetrieben. So sieht die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie nun vor, dass ab 2025 bei neu errichteten oder umfangreich renovierten Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen mindestens jeder zehnte Parkplatz über eine Ladevorrichtung für Elektromobile verfügen muss. Für Unternehmen des Mittelstandes (KMU) können die Mitgliedstaaten hiervon allerdings Ausnahmen zulassen. Außerdem soll die Digitalisierung im Gebäude mit der Einführung eines „smartness Indikators“ vorangetrieben werden. Ferner sollen Nichtwohngebäude bis 2023 mit digitaler Gebäudeautomatisierung ausgestattet werden.

Strombinnenmarkt

Mit der Verordnung zum Strombinnenmarkt sowie weiteren Verordnungen und der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie werden grundlegende Prinzipien für den europäischen Strommarkt verankert. Dazu gehört auch eine Regelung Kapazitätsmechanismen. Diese dürfen nur noch gewählt werden, wenn zur Versorgungssicherheit alternative Maßnahmen nicht erfolgreich sind. In den letzten Jahren hatten

hier einige Länder solche eingeführt und damit immer stärker den Energiebinnenmarkt in Frage gestellt. Außerdem werden grundlegende Prinzipien für Fördersysteme für die Erneuerbaren verankert.

Sicherlich wird das Winterpaket den BGA auch nach dem Winter 2016/17 noch beschäftigen und für Diskussion in Brüssel und Berlin sorgen. Einige Ansätze sind zu begrüßen. Grundsätzlich unterstützen kann man die Europäische Kommission, wenn es um die Verwirklichung der europäischen Energiebinnenmarktes geht. Dabei muss bei den erneuerbaren Energien die Förderung langfristig abgebaut und sie sich am Markt behaupten müssen. Auch sind Maßnahmen zu begrüßen, die nationale Alleingänge zur Versorgungssicherheit stark einschränken. Ferner ist die Betonung der Energieeffizienz sinnvoll, darf aber nicht zur Bevorzugung einer Technologie führen. Außerdem muss bei allen Maßnahmen auch die wirtschaftliche Belastung betrachtet werden. Denn es macht keinen Sinn, wenn am Ende nur noch ein Teil der Haushalte heizen kann und ein Großteil der Unternehmen wegen finanzieller Belastung ihren Standort verschieben.

[Michael Faber]

GROSSHANDEL

BGA startet Großhandelsumfrage

Traditionell führt der BGA bei den Unternehmen des Groß- und Außenhandels auch in diesem Dezember seine Großhandelsumfrage durch. Im Auftrag des BGA werden Unternehmen vom Umfrageinstitut Valid Research aus Bielefeld befragt. Wie in den vorgehenden Umfragen geht es wieder um die aktuelle Lage und die Erwartungen bei Umsätzen, Erträgen, Investitionen, Beschäftigung, Auftragseingängen, Kapazitätsauslastung und allgemeine Geschäftslage. Aber auch die Einschätzungen der Unternehmen zu politischen Weichenstellungen sind von großem Interesse. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen zu den wirtschaftspolitischen Erwartungen und ein politischer Ausblick. Die Ergebnisse der Umfrage werden in der Jahresauftaktpressekonferenz des BGA vorgestellt und in der nächsten Ausgabe von Trends & Analysen 1/2017 detailliert ausgeführt.

[Michael Alber]

AUSSENWIRTSCHAFT

German-African Business Summit (GABS) vom 08. bis 10. Februar 2017 in Nairobi

Der 2. German-African Business Summit, (GABS), findet vom 8. bis 10. Februar 2017 in Nairobi statt. Organisiert wird er von der Subsahara-Afrika Initiative der Deutschen Wirtschaft (SAFRI). SAFRI wird partnerschaftlich getragen vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) und dem Afrika-Verein der Deutschen Wirtschaft. Unter der Regionalinitiative setzen sich die Träger gemeinsam für eine Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Ländern Subsahara-Afrikas ein.

Nach dem großen Erfolg des ersten GABS in Berlin im Jahr 2015, bietet diese Fortsetzung, nun erstmals in Afrika veranstaltet, eine ideale Plattform für Entscheider aus Wirtschaft und Politik aus Deutschland sowie aus Subsahara-Afrika für einen intensiven Austausch und Dialog. Lokaler Durchführer ist die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Nairobi (AHK Kenia). Die hochrangig besetzte Konferenz umfasst zum einen in mehreren Fachpanels interessante Vorträge und Diskussionen zu den Schwerpunkten Regionaler Zusammenarbeit und Finanzierung, Start-Ups/ Innovation sowie zu beispielhaften Erfolgsgeschichten in Afrika. Zum anderen bietet sie aber auch bewusst die Gelegenheit zu intensivem Netzwerken, sei es im Rahmen der organisierten „Speed Datings“ am Rande der Konferenz oder zum eigenen Treffen im Umfeld der Konferenz.

Neben dem kenianischen Präsidenten Uhuru Kenyatta werden mehrere Minister und Staatssekretäre aus Deutschland, Kenia und anderen Staaten in Subsahara erwartet.

Es gibt die Möglichkeit Partner aus ganz Subsahara-Afrika zu treffen und aktuelle Themen gemeinsam zu diskutieren. Im Vorfeld und nach dem offiziellen Programm sind Zusatzangebote für Unternehmen möglich. Unterstützt werden auch B2B-Terminen im Rahmen der Konferenz.

① Das Programm nach dem aktuellen Planungsstand finden Sie unter: <http://www.safri.de/uploads/media/>

- ① Zur Anmeldung bitte die Registrierungsplattform nutzen: www.regonline.com/2ndgabs. Bis zum 23.12.2016 gilt bei Anmeldungen der reduzierte „Early Bird“-Konferenzbeitrag.
- ① Die Organisatoren erreichen Sie unter: gabs2017@kenya-ahk.co.ke. Informationen erhalten Sie auch beim BGA über Gregor Wolf: EMail: gregor.wolf@bga.de, Tel.: 030-590099565

UMWELT- UND ENERGIEPOLITIK

Keine Verschärfung bei der Umsetzung der Seveso III Richtlinie

Der BGA hatte sich kurz vor der Bundesratsabstimmung Ende November 2016 zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie nochmals erfolgreich an alle Landeswirtschaftsminister gewandt, um die vom Bundestag und Bundesregierung beschlossene Umsetzung der Seveso III Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) nicht weiter zu verschärfen.

Die Seveso-III-Richtlinie musste in deutsches Recht bis zum 31. Mai 2015 umgesetzt werden. Sie dient der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt insbesondere durch eine Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Durch die Novelle der Störfall-Verordnung wird die Liste der gefährlichen Stoffe an europäisches Chemikalienrecht (CLP-Verordnung) angepasst. Dadurch werden Betriebsbereiche erstmalig unter die Störfallverordnung fallen, beziehungsweise herausfallen. Möglich ist auch eine Änderung im Hinblick auf die Grundpflichten bzw. erweiterten Pflichten (Betriebsbereiche der unteren Klasse / Betriebsbereiche der oberen Klasse). Die Mitteilungspflichten der Betreiber werden ausgeweitet. Zum Beispiel sind Grundinformationen sofort nach Inkrafttreten der neuen Störfallverordnung in das Internet zu stellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt und die Klagerechte werden erweitert. Neu geregelt wird auch die behördliche Überwachung der Betriebsbereiche.

Bei der Umsetzung war von Anfang an strittig, inwiefern nun die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung gewahrt wird. Die Seveso-III-Richtlinie sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung immer dann vor, wenn dem Erfordernis eines angemessenen Sicherheitsabstandes Rechnung getragen werden muss. Umstritten war aber auch, inwiefern es einen Klarstellungsbedarf für das Abstandsgebot zwischen Störfallbe-

trieb und anderer schutzwürdiger Nutzung gebe. Der EUGH hatte mit Urteil vom 15. September 2011 in der sog. Mülsch-Entscheidung klargestellt, dass das Abstandsgebot nicht nur in Planungsverfahren, sondern auch im Bauvorhaben berücksichtigt werden muss. Für die Mitgliedsunternehmen des BGA war aber immer wichtig, dass das Abstandsgebot nicht als eine Betreiberpflicht im Sinne des Immissionsschutzes gesehen wird. Dies wird nun eindeutig in der Störfall-Verordnung geregelt und stand in Gefahr, im Rahmen der Bundesratssitzung noch geändert zu werden. Da gerade der Großhandel aufgrund der Nähe zum Kunden oft in Gemengelagen angesiedelt ist, hätte dies für solche Unternehmen andernfalls erhebliche Auswirkungen gehabt.

Die Rechtsänderungen werden wohl erst Anfang kommenden Jahres in Kraft treten. Betreiber sollten aber schon jetzt prüfen, inwieweit sie mit ihren Anlagen unter die Störfallverordnung fallen und ob für sie die Grundpflichten oder die erweiterten Pflichten gelten.

[Michael Faber]

VERKEHR

EU gibt PKW- Maut frei

Die EU-Kommissarin Violeta Bulc gab Anfang Dezember den Weg für die deutsche PKW- Maut frei. Die Freigabe wird als Sieg des Verkehrsministers Alexander Dobrindt (CSU) verstanden. Nun dürfte der „Infrastrukturabgabe“ – wie die Maut offiziell heißt – nichts mehr im Wege stehen. Die Drohung der EU-Kommission, Deutschland in Sachen Maut zu verklagen, dürfte damit hinfällig sein.

Der Kompromiss sieht Änderungen in der Preisgestaltung von Kurzzeittarifen für ausländische Fahrer vor. Demnach ist die günstigste Zehn-Tages-Maut schon für 2,50 statt 5 Euro zu haben – die teuerste soll aber auch 20 statt 15 Euro kosten. Daneben wird im sensibelsten Punkt nachgebessert, nunmehr sollen sehr saubere Euro-6-Autos etwas mehr Steuer-Entlastung bekommen, als sie Maut zahlen.

Ist die Einigung mit der EU-Kommission besiegelt, würde die Brüsseler Behörde ihr Verfahren wegen Verletzung von EU-Recht gegen Berlin erst einmal einfrieren. Bis das Verfahren komplett eingestellt wird, dürfte es dann noch länger dauern. Denn erst müssten die schon geltenden Maut-Regelungen rechtlich bindend wieder geändert werden. Und

dafür wären nach der jetzigen Entscheidung in Brüssel neue Verhandlungen in der großen Koalition in Berlin nötig.

[Meike Tilsner]

Folge seien positive Umweltauswirkungen, die „kurzfristig in dieser Größenordnung von kaum einer anderen fahrzeug-technischen Maßnahme am Lkw zu erreichen sind“.

[Meike Tilsner]

Das Verkehrsministerium hält Wort: Entwurf zur Änderungsverordnung zum Lang-Lkw liegt vor

Wie angekündigt soll der Lang-Lkw ab 2017 mit wenigen Einschränkungen unbefristet zugelassen werden. Das sieht der Entwurf einer entsprechenden Verordnung vor, der dem BGA vorliegt. Wörtlich heißt es in dem Entwurf: „Insgesamt sprechen die Resultate der wissenschaftlichen Begleitung klar und deutlich für eine Fortsetzung des Einsatzes von Lang-Lkw“.

Lang-Lkw dürfen – wie im Feldversuch- auch künftig nur auf Strecken fahren, die von den Bundesländern genehmigt wurden. Spricht sich ein Bundesland generell gegen die Lang-Lkw, so darf auch mit Inkrafttreten des Regelbetriebes dort kein Lang-Lkw fahren. Für den Lang-Lkw Typ 2 (Sattelkraftfahrzeug mit Zentralachsanhänger) waren die Testergebnisse noch nicht ausreichend, um eine Überführung in den Dauerbetrieb bereits jetzt zweifelsfrei empfehlen zu können. Deshalb soll der Lang-Lkw Typ 2 zunächst nur für ein weiteres Jahr befristet zugelassen werden.

Der verlängerte Sattelaufleger wird für sieben Jahre probeweise zugelassen. Begründet wird die Befristung damit, dass die Richtlinie 96/53/EG, auf deren Grundlage die Ausnahmereverordnung erlassen wurde, einen dauerhaften Betrieb dieses Lang-Lkw-Typen nicht zulässt. In diesen sieben Jahren soll weiterhin beobachtet werden, ob dieser Fahrzeugtyp sich positiv oder negativ auf die Verkehrssicherheit auf deutschen Straßen auswirkt.

In der Begründung für den Dauerbetrieb werden in dem Entwurf zahlreiche Argumente aufgelistet, die die Bundesanstalt für Straßenwesen in ihrem Abschlussbericht zum fünfjährigen Probebetrieb ermittelt hat. So konnten keine Verlagerungseffekte von der Schiene auf der Straße beobachtet werden. „Auch die im Feldversuch identifizierten Güter- und Logistikstrukturen lassen eine Verlagerungswirkung als unwahrscheinlich erscheinen“, schreibt das Bundesverkehrsministerium.

Eine weiteres Argument für den Lang-Lkw: Da im Durchschnitt zwei Lang-Lkw etwas mehr als drei Fahrten mit konventionellen Lkw ersetzen, ergaben sich Effizienzgewinne und Kraftstoffersparnisse zwischen 15 und 25 Prozent. Die

Zitat der Woche

»Frau Nahles gibt Geld aus, das sie nicht hat und das sie von Menschen nimmt, die noch nicht einmal geboren sind.«

Marcel Fratzscher, DIW-Chef, zum Rentenkonzept von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles

Impressum

Herausgeber: Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. | 10873 Berlin
Telefon: 030 590099-50 | Telefax 030 590099-519
info@bga.de | www.bga.de

Chefredaktion und V.i.S.d.P.: André Schwarz
Redaktion: Iris von Rottenburg, Meike Bährens
(in Zusammenarbeit mit den BGA-Fachabteilungen und den BGA-Mitgliedsunternehmen)

Redaktionsschluss: 12. Dezember 2016
»DIREKT AUS BERLIN« erscheint wöchentlich